



Berlin, 20. April 2020
Geschäftszeichen:

Bezug:
Ihre E-Mail vom 15. April 2020
Anlagen: -

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamtsrat Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 15. April 2020 bitten Sie:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nordrhein-Westfalen haben die Behörden vier Mitglieder einer mutmaßlichen Terrorzelle festgenommen.

Bitte teilen Sie mir mit, warum die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland immer noch offen sind und keine Grenzkontrollen stattfinden.

Das Sicherheitsgefühl in diesem Land sinkt aufgrund der hohen Gefahr eines erneuten Terroranschlags immer mehr.

Warum reagiert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nie in Vorraus und erst, wenn ein tragisches Unglück passiert?“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen



Stelle tatsächlich vorhanden sind. Auskünfte über den spezifisch-parlamentarischen Bereich sind von dem Informationsanspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz nicht erfasst.

Sie beantragen keine Informationen zu den vom Deutschen Bundestag wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben, auf welche der Informationszugangsanspruch nach dem IFG allein gerichtet ist.

Wertungen, Meinungen und Rechtsauskünfte sind von dem Informationszugangsanspruch des IFG nicht erfasst.

Sofern Sie über diese allgemeine Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies zum 5. Mai 2020 mitzuteilen. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lompa